



Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld“

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung "Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld" werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie dienen der teilweisen Deckung der Kosten der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 setzen sich zusammen aus einem Betreuungsgeld und einem Verpflegungsgeld.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern als Gesamtschuldner oder die oder der Personenberechtigte des Kindes, das die „Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld“ besucht.

II. Ganztagsangebot an Schultagen

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren (Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr) werden in 5 Monatsraten für ein Schulhalbjahr bzw. 10 Monatsraten für ein Schuljahr erhoben. Die Monate Juli und August sind gebührenfrei
- (3) Die Gebührenpflicht endet zum 31. Januar bzw. 30. Juni.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Zuzug sein oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit.
- (5) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Wohnortwechsel sein.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

- (6) Schulhalbjahre im Sinne dieser Satzung sind die Zeiträume:

- 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres
- 1. Februar bis zum 31. Juli

- (7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besucht. Die Gebühr ist unabhängig von den Schulferien und sonstigen schulfreien Tagen zu entrichten.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

A. Betreuungsgeld:

a) Frühbetreuung 7.00 – 8.00 Uhr sowie Mittagsbetreuung 12.00 – 14.00 Uhr	1. und 2. Klassen	monatlich	85,00 €
b) Frühbetreuung 7.00 – 8.00 Uhr sowie Mittagsbetreuung 13.00 – 14.00 Uhr	3. und 4. Klassen	monatlich	57,00 €
c) Frühbetreuung 7.00 – 8.00 Uhr		monatlich	28,00 €
Mittags-/Nachmittagsbetreuung 12.00 – 16.00 Uhr	1. und 2. Klassen	monatlich	113,00 €
d) Mittags-/Nachmittagsbetreuung 13.00 – 16.00 Uhr	3. und 4. Klassen	monatlich	85,00 €
e) Spätbetreuung 16.00 – 17.00 Uhr		monatlich	28,00 €

B. Verpflegungsgeld:

Das Verpflegungsgeld für das Mittagessen (ohne Buchst. c und f) wird direkt zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler: innen und dem Anbieter der Mittagsverpflegung auf Basis des vom Anbieter ermittelten Essenpreises abgerechnet.

- (2) Bei Inanspruchnahme der Angebote der offenen Ganztagschule ist die Mittagsverpflegung verpflichtend und direkt mit dem maßgeblichen Caterer abzurechnen.
- (3) Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Betreuungsgeld gewährt.
- (4) Auf Antrag kann das Betreuungsgeld in sozialen Härtefällen auf die Hälfte der regulären Gebühr festgelegt werden. Diese Einzelfallprüfung wird im Sinne der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Sozialstaffel) durchgeführt.
- (5) Die Frühbetreuung von 7.00 – 8.00 und die Spätbetreuung von 16.00 – 17.00 gilt nur in Verbindung mit den Angeboten der Mittags-/Nachmittagsbetreuung.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich, und zwar bis zum 15. des jeweiligen Monats, an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

§ 6
Rückständige Gebühren / Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
- (2) Kommen die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mahnung hat mit der Aufforderung zu erfolgen, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.
- (4) Ein Ausschluss vom weiteren Besuch der Einrichtung kann auch erfolgen, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung wiederholt nicht termingerecht zum jeweiligen Fälligkeitstermin nachkommen.

III. Ganztagsangebot in den Ferien

§ 7
Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

A: Betreuungsgeld:

a) Osterferien	pro Woche	70,00 €
Sommerferien	pro Woche	70,00 €
Herbstferien	pro Woche	70,00 €
b) Bewegliche Ferientage	pro Tag	15,00 €

B. Verpflegungsgeld:

Das Verpflegungsgeld für das Mittagessen (ohne Buchst. c und f) wird direkt zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler: innen und dem Anbieter der Mittagsverpflegung auf Basis des vom Anbieter ermittelten Essenpreises abgerechnet.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus 14 Tage vor Beginn der Ferien/Ferientage zu zahlen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

IV. Schlussvorschriften:

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 13 i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung nutzen und verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Glinde zulässig:
 - a) Name und Vorname der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
 - b) Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
 - c) Name und Vorname des zu betreuenden Kindes
 - d) Geburtsdatum des zu betreuenden Kindes
 - e) Namen und Vornamen von Geschwisterkindern, die ebenfalls in der Offenen Ganztagschule angemeldet sind

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Folgende Daten werden zusätzlich erhoben:

- f) Klassenstufe des zu betreuenden Kindes
 - g) Betreuungsumfang.
- (3) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit den Anmeldevordrucken, die der Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld“ als Anlagen beigefügt sind, erhoben. Die in diesen Vordrucken (§ 6 Abs. 2 und 5 der Benutzungssatzung) zu erhebenden Daten gelten auch für diese Satzung.
 - (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Beendigung des Besuchs der Offenen Ganztagschule, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben wurden.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.08.2015

Erste Änderung vom 04.07.2016 mit Wirkung ab dem 01.08.2016

Zweite Änderung vom 03.07.2017 mit Wirkung ab dem 01.09.2017

Dritte Änderung vom 17.07.2020 mit Wirkung ab dem 01.08.2020

Vierte Änderung vom 02.12.2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022

Fünfte Änderung vom 04.07.2022 mit Wirkung ab dem 01.08.2022